



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 691. (1)

Nr. 9151, 1622.

E u r r e n d e
 des k. k. illyrischen Länder-Guberniums zu Laibach. — Aufhebung der Eingangsverbothe für einige Artikel, dann Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle für diese und mehrere andere Gegenstände. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliefung vom 4. Jänner, vom 6. und 13. März dieses Jahrs, die Aufhebung der Eingangsverbothe für einige Artikel, dann die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese, als für mehrere andere Gegenstände allergnädigst zu genehmigen geruhet. — Auch hat sich die hohe allgem. Hofkammer im Einverständnisse mit den einschlägigen hohen Hofbehörden bestimmt gefunden, die bisherigen Bedingungen und Beschränkungen der Ausfuhr von Waffen- und sonstigen Kriegsbedürfnissen gänzlich aufzuhe-

ben, dergestalt, daß deren Ausfuhr in der Folge nach allen Richtungen in das Ausland ohne irgend einer vorläufigen Bewilligung von Seite der hohen Hofkammer oder der Gubernien, oder einer Bedingung gegen Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften gestattet ist. — Diese in dem anliegenden Tariffe enthaltenen neuen Zollbestimmungen werden in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 26. v. M., Zahl 1921, hiemit mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß sie mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten haben, an welchem die bisherigen Ein- und Ausgangszölle dieser Waaren oder die dabei statt gefundenen Beschränkungen ausser Wirksamkeit kommen. — Laibach am 30. April 1830. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Joseph Edler v. Föllsch,
 k. k. Hofrath.

Clemens Graf v. Brandis,
 k. k. Gubernialrath.

Z o l l = T a r i f f.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dn		fl.	kr.	dn	
1	Apotheker-Waaren, unzubereitete, welche in dem Tariffe nicht besonders genannt sind <i>Anmerkung.</i> Die Einfuhr der zubereiteten Apotheker-Waaren (Arzneien), als: der Latwerge, Mixturen, Eincturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer u. dgl., mit Ausnahme der zu den Parfümerie-Artikeln gehörigen Objecte dieses Art, ist nur den Apothe-	1 Et. Spor.	15	—	—	Legstätte	—	25	—	Gränzzollamt

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat	
			fl.	fr.	dn		fl.	fr.	dn		
	<p>Fern zum Absage und den Privat zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Landesstellen und gegen Entrichtung des eben genannten Zolles gestattet. — Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen.</p>										
2	Bücher und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, wenn sie auch ungebunden oder bloß geheftet sind.	1 Et. netto	5	—	—	Legstätte	—	12	2	Gränzzollamt	
3	Farben und Farbstoffe, welche keine besondern Zollsätze haben, auch Muscheln mit Farben in Kästchen, Pastellfarben u. dgl.	1 Et. Spor.	15	—	—	detto	—	25	—	detto	
	Felle und Häute, rohe, dann Pelzwerk: Unter rohen Fellen und Häuten werden alle noch ganz unarbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken seyn. Zu den bearbeiteten gehören nur jene Felle und Häute, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne die Bedeckung bearbeitet, gehören sie zu den Ledergattungen.										
4	Ochsen-, Kuh- und Terzhäute, Roß-, Füllen- und Schweinshäute, dann Häute von Eseln und Maulthieren, rohe	1 Et. netto	—	25	—	Gränzzollamt	1	40	—	Commerz. Zoll.	
5	— Diese Häute nach Ungarn	1 Et. Spor.	—	—	—		—	12	2		
6	Bock-, Ziegen- und Kitzfelle, Gems- und Rehfelle, Hirsch- und Elendthierhäute, Hundshäute, Kalbfelle, gemeine Schaf-, Schöpfen-, Lamm- und Sterblingfelle, wie auch Chagrin-, Fisch- und Zayfelle im rohen Zustande, dann Dieberhäute und gemeine Hasenbälge, diese beiden Arten mögen roh oder bearbeitet seyn	1 Et. netto	—	50	—	detto	3	20	—	detto	

Post = Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung imAusgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dn		fl.	kr.	dn	
	dann Edel- und Steinmar- derbälge und derlei Schweif- chen, auch Nerzfelle und Ot- terbälge, roh	1 Et. netto	50	—	—	Haupt- Legstätte	1	40	—	Gränzzoll- amt
16	Die in dem vorstehenden Satze verzeichneten Felle bearbeitet, dann Fuchswammen = Futter in Tafeln, endlich blaue, schwarze, weiße und Kreuz- fuchsbälge, Hermeline, und Zobelrn sammt derlei Schweif- chen, roh oder bearbeitet	1 Pfd. netto	1	—	—	detto	—	1	—	detto
17	Fischbein ohne Unterschied .	1 Et. netto	10	—	—	Legstätte	—	25	—	detto
18	Truthühner, Gänse und Perl- hühner	1 Stück	—	3	—	Gränzzoll- amt	—	—	1/2	detto
19	Enten, Kapaune und dgl. .	detto	—	1	2	detto	—	—	1/2	detto
20	Hühner	detto	—	1	—	detto	—	—	1/2	detto
21	Tauben	detto	—	—	1	detto	—	—	1/2	detto
22	Auerhühner, Fasanen, Birk- und Haselhühner, Schwäne und Trappen	detto	—	4	—	detto	—	—	1	detto
23	Enten und Gänse (wilde), Kepp- hühner, Schneehühner und Waldschneppen	detto	—	2	—	detto	—	—	1/2	detto
24	Moos-, Wiesen- und Heid- schneppen, Kibitz, Rohrüh- ner und Wildtauben	detto	—	1	—	detto	—	—	1/2	detto
25	Krametsvögel, Drosseln, Za- reker, Lerchen und Wachteln	1 Duzend	—	3	—	detto	—	—	1	detto
26	Alle übrigen kleinen Vögel .	detto	—	1	—	detto	—	—	1/2	detto
27	Holz, nämlich Mast- und Schiff- bauholz	v. j. G. d. Werth	—	3	—	detto	—	—	1	detto
28	Honig, geläuterter und un- geläuterter, mit Inbegriff der Bienenstöcke mit zusammen- gestoffenem Honig und Wachs, der sogenannten Bienenkeule und des Wachskothes, wie auch des Honigwassers .	1 Et. Spor.	2	30	—	Legstätte	—	5	—	detto
	L e d e r:									
	a.) Sämishes, gelbes, dann in Alaun gearbeitetes, weißes Leder.									
29	Bock-, Ziegen-, Gems-, Elend- thier-, Hirsch- und Rehle- der	1 Et. netto	50	—	—	Haupt- Legstätte	—	50	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr.	dn		fl.	fr.	dn	
	Papier. (Fortsetzung.) papier, das Weiß-Tapeten- und Elephantpapier, das ra- strirte und unrastrirte No- tenpapier, das Kost-, Pack- und Haubenpapier, ohne Un- terschied des Formates und der Benennungen gehören, und zwar ohne Rücksicht, ob diese Papiergattungen geleimt oder ungeleimt sind . . .	1 Ct. netto	3	20	—	Haupt- Legstätte	—	4	—	Gränzzoll- amt
43	— Diese Papiergattungen aus Ungarn	detto	—	25	—		—	4	—	detto
44	Alle übrigen Papiergattungen, sie mögen weiß, glatt, ge- druckt, gefärbt oder gemahlt seyn	detto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
45	Pappe oder Pappendeckel . . .	detto	—	50	—	Com. Zoll.	—	2	—	detto
46	Presspähne	detto	—	5	—	detto	—	2	—	detto
47	Röhre, nämlich: Bambusröh- re im rohen Zustande . . . Salze und Säuren:	v. j. G. d. Werth.	—	12	—	Legstätte	—	—	1	detto
48	Salze, Säuren und Geister, als: Bleizucker, Borarsäure, chlorsaure Kalk (Chlorkalk), essigsaure Kalk (Rothkalk), Salzsäure und Scheidewas- ser, endlich weiße und braune Schwefelsäure	1 Ct. Spor.	5	—	—	detto	—	5	—	detto
49	— Agt- oder Bernstein Salz und Kleesalz, dann alle übrige gen Salze, Säuren, Geister, Beizen, Aetz-Reservagen u. dgl., für welche keine beson- deren Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen	detto	15	—	—	detto	—	25	—	detto
50	Samen, als: Arznei- und Gar- tensamen, wie auch Samen zur Färberei, dann Wald- und Feldsamen, mit Auschluss der Getreide- und besonders benannten Samengattungen	detto	—	50	—	Commerz. Zoll	—	5	—	detto

Post = Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll		Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll		Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr. dr		fl.	fr. dn	
51	Schmalte nebst Eschel und Blaus- stärke, Wasch- und Neu- blau genannt	1 Et. Spor.	24	— —	Haupt = Legstätte	—	2 —	Gränzzoll- amt
52	Schmalz, Schmeer, Speck, dann Schwein- und Gänsefett .	detto	2	30 —	Gränzzoll- amt	—	5 —	detto
53	Schwefel ohne Unterscheid .	detto	—	50 —	Legstätte	—	1 2	detto
Seide, nämlich: Floretseide und Seidenabfälle, und zwar:								
54	— Seidenabfälle: Strazza di Seta, Strazza di doppio, costa di doppio oder capito- ni, auch Strazze non Scar- tamezzate und Strusa gregia	1 Et. netto	—	13 —	detto	6	32 —	Commerz. Zoll.
55	— Samen-Cocons, rohe und aufgeweichte (Galette reali di semente, greggie e macerate)	detto	—	13 —	detto	3	14 —	detto
56	Floretseide, rohe und gehechelte, dann Seidenabfälle aller Art, mit Ausnahme der in den bei- den früheren Tariffsfäßen ge- nannten Abfälle Nr. 54 und 55. (Filugello, greggio ed in fiocco, come pure i Cas- cami di seta d' ogni qualità, eccettuati i' cascami des- critti nei due numeri ante- cedenti: Nr. 54, 55) .	detto	—	13 —	detto	—	34 —	detto
57	— Floretseide; gesponnene, gezwirnte, rohe, gemeine (Fi- lugello filato, greggio, com- mune)	detto	2	— —	detto	—	34 —	detto
58	— Floretseide, gesponnene der feinsten Gattung, ganz weiße, Fantaisie genannt (Filugello filato della piu fina qualità, cioè affatto bi- anco, tretto Fantaisie) .	detto	8	— —	detto	—	34 —	detto
59	— Floretseide, gesponnene, gereinigte und gefärbte (Fi- lugello filato purgato e tinto)	detto	21	32 —	detto	—	17 —	detto
60	Siegellack	1 Pfd. netto	—	24 —	detto	—	— 2	Gränzzoll- amt
61	Süßholzsaft	1 Et. netto	8	20 —	detto	—	10 —	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr.	dn		fl.	fr.	dn	
62	Uhrenbestandtheile ohne Unterschied, mit Einschluß der rohen Werke (mouvemens bruts)	v. j. S. d. Werth	—	6	—	Haupt- Legstätte	—	—	1	Gränzzoll- amt
63	Uhrmacher- und Uhrgehäus- macher- Werkzeuge	detto	—	6	—	Legstätte	—	—	1	detto
64	Waffen aller Gattung und ih- re Bestandtheile zum Pri- vat- und Militär-Gebrauche, als: Flinten, Stuzbüchsen, Scheibenhöhre, Pistolen, Zer- zerole, Flinten- und Pisto- lenläufe und Schösser, Sä- bel, Degen, Säbel- und Degenklingen, auch Rapiere und Rapiersklingen	detto	—	12	—	Haupt- Legstätte	—	—	1	detto
Wildpret:										
65	Hirsche	1 Stück	—	48	—	Gränzzoll- amt	—	2	—	detto
66	Dammhirsche, Gemse, Rehe und Wildschweine	detto	—	36	—	detto	—	1	2	detto
67	Hasen und Kaninchen in Bäl- gen	detto	—	6	—	detto	—	—	1	detto
68	Roß- und Schwarzwild ausser den Decken	1 Et. Spor.	—	36	—	detto	—	1	2	detto
69	Wurzeln gemeiner Art, als: Allant-, Eichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen-, Stein- und Süßholzwurzeln u. dgl., dann auch Speik- oder Spik-, China- und weiße Seeblumenwurzel	detto	1	—	—	Legstätte	—	5	—	detto
<p>Anmerkung. Die in diesem Ta- riffe bemessenen Ausgangszölle sind für die Waren sammt dem ganzen Sporco-Gewichte ein- zuheben, nur die unter den Zahlen 57, 58 und 59 ge- nannten Seidengattungen sind bloß mit der innern, das ist: mit der letzten Emballage in die Verzollung zu nehmen.</p>										

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 687. (2) Nr. 7533.

Verlautbarung.

Laut der Stiftungs-Urkunde, ddo. Laibach am 28. November 1792, über die von Georg Thomaz, gewesenen Pfarrer zu Tschemschnik, im Laibacher Kreise, errichtete Studentenstiftung (die Rumpler'sche Studentenstiftung genannt) übt der jeweilige Älteste aus der Familie des vom vorerwähnten Stifter benannte Franz Jacob Ramilovitsch, das Präsentationsrecht aus. — Da nun gegenwärtig die beiden Stiftungsplätze der besagten Stiftung erledigt sind: so wird Derjenige, welcher dormalen auf die Ausübung des dießfälligen Präsentationsrechtes Anspruch machen will, hiemit aufgefordert, dieses Recht bis Ende Julius l. J., bei dieser Landesstelle so gewiß nachzuweisen, als man sonst mit der Weiterverleihung der erledigten zwei Rumpler'schen Stipendien von Amtswegen vorzugehen bemüßigt sein würde. — Laibach am 22. Mai 1830.

Friedrich Ritter v. Kreuzberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 686. (2) Nr. 7533.

Verlautbarung.

Die von Georg Thomaz, gewesenen Pfarrer zu Tschemschnik, im Laibacher Kreise, errichteten zwei Studentenstiftungsplätze (unter der Benennung: Rumpler'sche Studentenstiftung bekannt) jeder dormalen im jährlichen Ertrage von 24 fl. 13 1/2 kr. Conv. Münze, sind erledigt. — Dieselben sind bestimmt: a) vorzüglich für Studierende, welche aus der Verwandtschaft des benannten Stifters, b) in deren Ermanglung für solche, welche aus der Verwandtschaft des vom erwähnten Stifter in seiner letztwilligen mündlichen Anordnung benannten Friedrich Persehe sind, und endlich c) in Ermanglung der Verwandten für andere Studierende. — Das Präsentationsrecht übt der Älteste aus der Familie des vom Stifter benannten Franz Jacob Ramilovitsch aus. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines dieser Handstipendien zu erlangen wünschen, ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestralprüfungen, und jene ad a. und b. insbesondere noch mit einem legalisirten Stammbaume belegten Besuche bis Ende Julius l. J., bei dieser Landesstelle einzureichen. — Laibach am 22. Mai 1830.

Friedrich Ritter v. Kreuzberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 300. (2)

Nr. 4462/765.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Zur Anmeldung der Ansprüche der in den k. k. Staaten angesiedelten, aus der Grafschaft Falkenstein herkommenden, und daselbst durch feindlichen Einfall im Jahre 1793, verunglückten Familien, auf eine Unterstützung aus dem, von dem Großherzogthume Baden verabfolgten Sammlungsbeitrag, wird ein weiterer Termin bis Ende October l. J. bewilligt. — Um die Beruhigung und die möglichste Gewisheit zu erhalten, daß der, auf allerhöchsten Befehl durch die Gubernial-Kundmachung vom 12. Februar v. J., Zahl 2910, in Folge hohen Hofkanzley-Decret's vom 13. Jänner nämlichen Jahres, Zahl 29650, veranlaßte allgemeine Vorruf der in den österreichischen Staaten befindlichen, zur Betheilung aus den Falkensteinischen Sammlungsgeldern geeigneten Falkensteinern, zur Kenntniß derselben gelange, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 11. Februar l. J., Zahl 2293, den in obigem Vorrufe auf den letzten October v. J., bestimmten Termin zur dießfälligen Anmeldung bis auf den letzten October l. J., auszu dehnen befunden. — Die Familien, welche sich allfällig im Bereiche dieses Gouvernements-Gebietes angesiedelt haben, und auf jene Sammlungsbeiträge einen Anspruch zu haben glauben, werden demnach mit Berufung auf obige Gubernial-Kundmachung vom 12. Februar v. J. aufgefordert, ihre gehörig documentirten, und an diese Landesstelle lautenden Besuche in dem erwähnten Termine, bis Ende October l. J., im Wege der Kreisämter, in deren Bereiche dieselben ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, einzureichen. — Laibach den 4. März 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Nepomuck Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 689. (2) ad Nr. 11767.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der beiden Lemberger Wiesner Währungs-kasse, mit welcher auch die Geschäftsführung der Dankverwechslungs-, Filial- und der P. G. Einlösungskasse verbunden ist, in Erledigung gekommenen Kassierstelle, mit dem jährlichen Gehalte von Ein Tausend Zwei Hundert Gulden C. M. und der Verbindlichkeit zu einer Cautionleistung von 2000 fl.; dann zur Besetzung der, bei eben dieser Kasse etwa noch in Erledigung kommenden Control-

Vorstelle mit dem jährlichen Gehalte von Neun Hundert Gulden, und einer gleichen Cautionsleistung über 2000 fl., wird hiemit der Concurſ bis 14. Juni 1830 eröffnet. Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen, haben ihre mit den Beweisen über ihre bisherige Dienstleistung, ihre Dienstkenntnisse und Eigenschaften, ihren untadelhaften Lebenswandel und die erforderliche Cautionsfähigkeit belegten Gesuche unter Anschließung der vorschrittmäßigen Qualificationsstabellen, mittelst ihrer vorgesezten Aemter und Behörden, vor Verlaufs der anberaumten Frist, dieser Landesstelle zu überreichen. — Lemberg am 27. April 1830.

weis zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen sind. — 1.) Die Maurerarbeit beträgt 158 fl. 29 kr.; 2.) die Maurermaterialien betragen 402 fl. 4 kr.; 3.) die Steinmeharbeit beträgt 8 fl. 48 kr.; 4.) die Zimmermannsarbeit beträgt 142 fl. 50 kr.; 5.) die Zimmermannsmaterialien betragen 340 fl. 37 kr.; 6.) die Tischlerarbeit beträgt 98 fl. 10 kr.; 7.) die Schlosserarbeit beträgt 61 fl. 2 kr.; 8.) die Glaserarbeit beträgt 64 fl. 45 kr.; 9.) die Hafnerarbeit beträgt 12 fl.; 10.) die Anstreicherarbeit beträgt 31 fl. 40 kr.; Summa 1320 fl. 25 kr. — K. K. Kreisamt Neustadt am 20. Mai 1830.

Kreisämthche Verlautbarungen.

Z. 693. (2) ad Nr. 5775.

Licitations = Kundmachung.

Für die Herstellung eines ganz neuen Stalles und Schüttkastens bei dem Pfarchofe heiligen Kreuz nächst Landstraß, wird in Folge hohen Gubernial-Decrets, ddo. 14. May 1830, Z. 10461, in dem Amtlokale des k. k. Kreisamts zu Neustadt am 30. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, nach zuvor erlegtem 10procentigen Reugelde eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, woselbst auch der Plan, Veranschlag und der Kostenausweis sammt den Licitationsbedingungen einzusehen sind. — 1.) die Maurerarbeiten betragen 131 fl. 1 kr.; 2.) die Maurermaterialien betragen 246 fl. 12 kr.; 3.) die Zimmermannsarbeit beträgt 83 fl. 47 kr. 4.) die Zimmermannsmaterialien betragen 176 fl. 58 kr.; 5.) die Tischlerarbeit beträgt 19 fl. 50. kr.; 6.) die Schlosserarbeit beträgt 22 fl. 50 kr.; 7.) die Glaserarbeit beträgt 7 fl. 12 kr.; 8.) die Schmidarbeit beträgt 18 fl.; 9.) die Anstreicherarbeit beträgt 9 fl. 12 kr.; Summa 718 fl. 2 kr. Die Hand- und Zugarbeit wird in Natura geleistet. — Vom k. k. Kreisamte zu Neustadt am 27. May 1830.

Z. 688. (3) Nr. 5662.

Licitations = Kundmachung.

Für die Errichtung eines ersten Stockwerkes an dem Schullocale zu Arch, im Bezirke Thurn am Hart, wird in Folge hohen Gubernial-Decrets vom 16. April 1830, Z. 8283, in dem hierortigen Amtlokale am 1. Juli l. J., um 10 Uhr, nach zuvor erlegtem zehnprocentigen Reugelde eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, woselbst auch die Bedingungen, der Plan und der Kostenaus-

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1534. (2) Nr. 7627.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Jacob, Joseph, Anton Urbantschitsch, der Maria Wogathay, gebornen Urbantschitsch, dann des Johann und der Maria Droll, als Repräsentanten ihrer Mutter Johanna Droll, gebornen Urbantschitsch, welche alle entfernte Anverwandte des Carl Urbantschitsch sind, hiemit bekannt gemacht: daß der am 12. September 1780, in Laibach verstorbene Carl Urbantschitsch, gewesener fürstlich Auersperg'scher Güterinspector, in seinem Testamente, ddo. 25. May 1777, seine Ehegattinn Maria Josepha, nachhin verhehlichte Bonitas, zur Erbinn und Fruchtgenießerinn mit dem Besatze eingesetzt habe, daß die Hälfte des Verlassvermögens nach ihrem Tode und nach ihrer Bestimmung unter seine Anverwandten dergestalt vertheilt werden solle, daß die näher Verwandten mehr als die entferntern bekommen sollen. Da auf diese entferntern Verwandten des genannten Erblassers, in Folge der von seiner hinterlassenen Witwe, Maria Josepha, nachhin verhehlichten Bonitas, errichteten Vertheilung, ddo. Hof Razenberg den 1. November 1811, ein Betrag von 500 fl. ausgefallen ist, wovon seit 13. April 1814, 40/10 Zinsen laufen, so haben Diejenigen, die darauf einen Anspruch zu haben vermeinen, sich so gewiß binnen einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Gerichte zu melden und ihren Anspruch darzutun, als widrigens nach Verlaufs dieser Frist die Abhandlung in Hinsicht dieses Legats pr. 500 fl. nebst Zinsen mit den sich meldenden und ausweisenden Erbsinteressenten gepflogen, und ihnen daselbe eingewortet werden würde.

Laibach am 24. November 1829.

3. 301. (2)

Nr. 1304.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Aloys Knee, ddo. et praesentato 27. Februar 1830, Zahl 1304, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Georg Hraslinischen Heirathsvertrages vom 18. May 1767, intabulirt am 29. December 1772, auf das damals dem Georg Hrasnig gehörig gewesene Haus, sub Cons. Nr. 67, in der hiesigen Postana-Vorstadt, zur Sicherstellung der für dessen Stieffinder haftenden Forderungen, und zwar für Anton Kallmayer mit 50 fl. und Agatha Kallmayer, ebenfalls mit 50 fl. und zwei silberne Gürtel, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Heirathsvertrag, rücksichtlich der angeführten Forderungen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Aloys Knee, die obgedachte Urkunde, rücksichtlich der gedachten Posten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 6. März 1830.

3. 654. (3)

Nr. 3376.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Maria Anna Perger, oder ihrer allfälligen Erben mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Eva Niebler, geborne Heller, eine Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung, der in Folge des, von Gottfried und Ursula Pacher, zu Gunsten der Maria Anna Perger, ausgestellten Schuldscheines, ddo. 1. Mai 1770, intab. 2. Juni 1770, auf dem Hause Nr. 249, in der Stadt, in debite haftenden Forderung pr. 200 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tag-satzung gebeten, welche im Sinne des §. 16 a. G. D., auf den 13. September l. J. vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, Vormittags um 9 Uhr, angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Maria Anna Perger und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator

bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Maria Anna Perger und ihre allfälligen Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 22. Mai 1830.

3. 655. (3)

Nr. 3377.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Andreas Perger und dessen allfälligen Erben, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Eva Niebler, geborne Heller, eine Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung, der in Folge des, von Gottfried und Ursula Pacher, an den Johann Andrá Pacher, ausgestellten Schuldscheines, ddo. 1. Mai 1770, intabulato 2. Juni 1770, auf dem Hause Nr. 249, in der Stadt, in debite haftenden Forderung pr. 100 fl. c. s. c., eingebracht, und um Anordnung einer Tag-satzung gebeten, welche im Sinne des §. 16 a. G. D., auf den 13. September d. J., vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte Vormittags um 9 Uhr, angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Andreas Perger, als seiner allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Andreas Perger und seine allfälligen Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da

sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 22. Mai 1830.

Z. 656. (3) Nr. 3375.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joseph und der Victoria Pacher und ihren allfälligen Erben, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Eva Riebler, geborne Heller, eine Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung, der in Folge des, vom Christoph Heller, an Joseph und Victoria Pacher, ausgestellten Schuldscheins, ddo. 28. October, intabulato 12. November 1783, auf dem Hause Nr. 249, in der Stadt, in debite haftenden Forderung pr. 250 fl., und einiger Präciosen eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche im Sinne des §. 16 allg. G. D., auf den 13. September l. J., vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, Vormittags um 9 Uhr, angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Joseph und Victoria Pacher, und ihrer allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Joseph und Victoria Pacher und ihre allfällige Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmtesten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 22. Mai 1830.

Z. 681. (3) Nr. 3364.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der Kirche und Armen der Lokalie St. Petri zu Slogovik, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. December v. J. zu Krain ab intestato ver-

storbenen Weltpriesters, Lucas Doliach, die Tagsatzung auf den 5. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. D. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 22. May 1830.

Z. 1595. (3) Nr. 8146.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Perme, wider die unbekannt wo befindliche Witwe Maria Anna Suppan, oder ihre ebenfalls unbekannten Erben, denen der hiesige Hof- und Gerichtsadvocat, Dr. Oblak, als Curator ad actum beigegeben wird, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der seit 2. Juni 1767, auf dem Hause hier in der Spitalgasse Nr. 268 haftenden, vom Dr. Johann Gregor Smrskar ausgehenden, und an die Witwe Maria Anna Suppan, lautenden Carta bianca, ddo. 16. Jänner 1750, pr. 369 fl. 57 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Anton Perme, die obgedachte Carta bianca, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 9. December 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 679. (3)

Getreid-Verkauf.

Am 17. k. M. Juni, Vormittags um 9 Uhr, werden in der Amtskanzley der k. k. Staatsherrschaft Gallenberg neuerdings 81 19½ Mezen Weizen, und 48 24½ Mezen Korn, an den Meißbietenden zum Verkauf ausboten, und bei dieser Versteigerung die bei der am 18. l. M. abgehaltenen Licitation erzielten Meißbote zum Ausrufspreise angenommen werden. — Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Gallenberg am 22. Mai 1830.